

1. Änderungssatzung

über die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Crottendorf sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen - Betreuungs- und Elternbeitragssatzung

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) -SächsGemO - sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes wird in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116) – SächsKAG, zuletzt geändert am 13.12.2023 (SächsGVBl. S.876) und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225) zuletzt geändert durch den Artikel 7 des Gesetzes vom 17.07.2024 (SächsGVBl. S. 662) hat der Gemeinderat der Gemeinde Crottendorf mit OT Walthersdorf in seiner Sitzung am 19.06.2025 mit Beschluss Nr.: 124/25 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Crottendorf sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen der Gemeinde Crottendorf vom 20.06.2024 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 im Bereich Hort 4 Stunden wird ergänzt: ...endet in den Ferien nach dem Mittagessen

In der Anlage 1 werden die Beiträge der Mehrbetreuungszeit geändert

- über vereinbarte Regelbetreuungszeit (mehr als 6 bzw. 9 Stunden), pro begonnene halbe Stunde **14,48 €**
- über festgelegte Öffnungszeit, pro begonnene halbe Stunde **18,82 €**

Satz 5 Hortkinder mit 4-Stunden-Vertrag wird ersatzlos gestrichen

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.09.2025 in Kraft

Sebastian Martin
Bürgermeister



Crottendorf, den 20.06.2025

Ausfertigungsvermerk / Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.


Sebastian Martin
Bürgermeister



Crottendorf, den 20.06.2025